OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152681/6/VG

Datum:
Linz, 12. August 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der S F, wohnhaft in X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Stadl-Paura vom 26. Februar 2020, GZ: Gem-131-9-81/2019, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 26. Februar 2020 erteilte der Bürgermeister der Marktgemeinde Stadl-Paura (in der Folge: belangte Behörde) dem Bauwerber D B über dessen Antrag vom 12. November 2019 (am selben Tag bei der Behörde eingelangt) die (nachträgliche) Baubewilligung für das Bauvorhaben „Umbau und Adaptierung des bestehenden Wohnhauses“ auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken Nrn. X und X, KG X, auf Basis der dazu vorgelegten Einreichunterlagen.

Die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) ist (Mit-)Eigentümerin des Grundstückes Nr. X, welches – getrennt durch das Grundstück Nr. X – nordöstlich der Baugrundstücke in einem Abstand von weniger als 10 m liegt.

Mit Schriftsatz vom 24. März 2020 erhob die Bf Beschwerde gegen den Baubewilligungsbescheid vom 26. Februar 2020.

Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss von Aktenkopien am 24. Juni 2020 (Eingangsdatum) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidung vor. Über Aufforderung des LVwG Oö. wurde am 10. Juli 2020 (Eingangsdatum) der bezughabende Bauakt im Original nachgereicht.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Daraus ergibt sich der dargelegte Verfahrensgang und Sachverhalt. Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

Die Bf bringt (näher begründet) im Wesentlichen vor, das Bauwerk sei nicht entsprechend nach den Einreichplänen errichtet worden und beantragt, dass sämtliche Abstandsbestimmungen gemäß der Oö. Bauordnung sowie die Einhaltung der durch die Baubehörde erteilten Auflagen seitens des LVwG Oö. überprüft und Vermessungen vor Ort durchgeführt werden sollen. Zum Beispiel sei die östliche Terrasse bis unmittelbar an die Grundgrenze gebaut bzw. diese sogar bewusst rechtswidrig vom Bauführer und Bauwerber überbaut worden, die Gesamthöhe sei überschritten worden und der südseitig errichtete Zubau

entspreche ebenfalls nicht den Abstandsbestimmungen von mindestens 3 m zur Grundgrenze. Dazu erkläre der Bauwerber selbst seit dem Jahr 2019, dass er zu weit zur Südseite hinausgebaut habe. Außerdem seien in diesem Bereich keine Mansarddächer zulässig. Auch entsprechend der Nordansicht des Einreichplanes sei planwidrig gebaut worden, da aufgrund des Planes keine Eingangsmöglichkeit vorgesehen sei. Tatsächlich werde aber der Eingang und die gesamte Terrasse genutzt. Tatsache sei, dass der im Jahr 2002 bewilligte Bau seit 13 Jahren in einem mehrfach rechtswidrigen Zustand errichtet worden und dies der belangten Behörde bekannt gewesen sei. Die bestehenden Grundgrenzen seien bewusst überbaut worden und habe diese Vorgehensweise des Bauwerbers sogar zu einem Besitzstörungs- und Schadenersatzverfahren sowie Strafverfahren geführt, da sich ein Fußgänger verletzt habe. In der Bauverhandlung vom 16. Jänner 2020 sei der Bauwerber vom Sachverständigen des Bezirksbauamtes in Anwesenheit des Bürgermeisters darauf hingewiesen worden, dass der Zustand des Geländers hin zum Flachbergerweg immer noch nicht den Vorschriften entspreche. Der Bauwerber habe dazu erklärt, dass er diesen Zustand unverzüglich ändern werde. Diese Zusage sei aber bis dato nicht eingehalten worden. Fristen, die dem Bauwerber auferlegt worden seien, seien ebenfalls nicht eingehalten worden. Der angefochtene Bescheid soll daher als rechtswidrig erkannt werden und es soll der ordnungsgemäße Zustand entsprechend der Oö. Bauordnung, dem Bautechnikgesetz und der baupolizeilichen Vorschriften sowie der behördlichen Auflagen hergestellt werden.

Dazu vertritt das LVwG Oö. folgende Rechtsansicht:

Die Bf ist unstrittig Nachbarin im Sinne des § 31 Abs. 1 Z 1 Oö. Bauordnung 1994. Die Bf verkennt mit ihrem Vorbringen jedoch das Wesen eines Baubewilligungsverfahrens. In einem Baubewilligungsverfahren kommt es nicht auf allenfalls tatsächlich verwirklichte Umstände an, sondern es handelt sich dabei um ein Planbewilligungsverfahren, bei dem ausschließlich das beantragte Projekt nach Maßgabe der Einreichunterlagen zu beurteilen ist. Dies gilt auch für nachträgliche Baubewilligungsverfahren (vgl. VwGH 29.9.2016, Ro 2014/05/0067 mHa 30.1.2004, 2011/05/0157). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass allenfalls in der Bauverhandlung auch über die tatsächlich erfolgte Bauausführung gesprochen wurde.

Des Weiteren übersieht die Bf, dass Sache des gegenständlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nur der verfahrenseinleitende Antrag des Bauwerbers vom 12. November 2019 samt Einreichunterlagen und die dazu erteilte Baubewilligung vom 26. Februar 2020 ist. Das Vorbringen der Bf zur Baubewilligung aus dem Jahr 2002 geht daher schon deshalb ins Leere.

Im Falle einer nicht bewilligten Ausführung oder Verwendung des Projektes wäre gegebenenfalls mit baupolizeilichen Aufträgen und Strafen vorzugehen (vgl. etwa

VwGH 27.2.2015, 2012/06/0049). Dem LVwG Oö. kommt für die von der Bf geforderten Schritte, angesichts der alleinigen Maßgeblichkeit der Einreichunterlagen im gegenständlichen Projektgenehmigungsverfahren, jedenfalls keine Zuständigkeit zu.

Im Ergebnis macht die Bf daher keine zulässigen Nachbareinwendungen im Sinne des § 31 Abs. 4 Oö. Bauordnung 1994 in Bezug auf das hier gegenständliche Projekt nach Maßgabe der dazu vorgelegten Einreichunterlagen geltend, weshalb ihre Beschwerde unzulässig ist. Aus diesem Grund ist aber auch auf das Vorbringen der Bf zum - ihrer Ansicht nach - mangelhaften Verfahren der belangten Behörde nicht einzugehen, weil die Verfahrensrechte einer Partei jedenfalls nicht weiter gehen können, als ihre materiellen Rechte (vgl. etwa VwGH 22.1.2019, Ra 2018/05/0282, mwN).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch